

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GLASFASERN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 01.12.2016

1. GEGENSTAND

- 1.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen ASFINAG als Vermieterin und dem Mieter, der kein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetz ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf Vertragsverhältnisse Anwendung, die die Bereitstellung und Vermietung von Glasfasern zwischen zwei Übergabepunkten mit den im Einzelfall definierten technischen Parametern zum Gegenstand haben.
- 1.3 Die Glasfasern werden von ASFINAG dem Mieter zur Verbindung der Übergabepunkte zur freien und uneingeschränkten Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen.
- 1.4 Der Mieter darf nur solche Komponenten benutzen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, keine Störungen im Netz verursachen können und für den jeweiligen Dienst geeignet sind.
- 1.5 ASFINAG ist berechtigt, zur Erbringung der Leistung erforderliche Geräte oder Komponenten unentgeltlich in den Räumen des Mieters aufzustellen. Dazu stellt der Mieter den erforderlichen Zugang, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie alle erforderlichen Anschlüsse und Einrichtungen, insbesondere Stromversorgung, Klimaanlage und USV zur Verfügung, die einen ordnungsgemäßen Betrieb gemäß vertraglicher Vereinbarung sicherstellen.
- 1.6 Die detaillierte Festlegung des Mietgegenstandes in zeitlicher, technischer und örtlicher Hinsicht erfolgt einerseits durch das detaillierte Angebot der ASFINAG und andererseits durch die Annahme des Angebots durch den Mieter, der sich damit auch ausdrücklich diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Glasfasern (AGB-Glasfasern)“ unterwirft.
- 1.7 Festgehalten wird, dass die Glasfaserverbindungen und sonstigen baulichen Einrichtungen im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der ASFINAG bzw. ihren Vertragspartnern stehen und verbleiben.

2. TECHNISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- 2.1 ASFINAG wird alle Anstrengungen unternehmen, dass das Kabelnetz inklusive der einzelnen Glasfasern den im jeweiligen detaillierten Angebot angeführten Spezifikationen entspricht und

eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der jeweiligen Glasfaserverbindungen durch den Mieter möglich ist.

2.2 Der Mieter hat bei der Herstellung von Glasfaserverbindungen alle jene rechtlichen und technischen Möglichkeiten an den dafür vorgesehenen Übergabepunkten zu schaffen, die nicht im Einflussbereich der ASFINAG liegen und für die Nutzung des Kabelnetzes erforderlich sind.

2.3 Für den Fall, dass sich die zugrunde liegenden technischen Parameter ändern, sind beide Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei von der Änderung in Kenntnis setzen. Die dadurch verursachten marktgerechten Kosten sind von jenem Partner zu tragen, der die Notwendigkeit dieser Änderungen verursacht.

2.4 ASFINAG wird nach Maßgabe der §§ 16a, 95 TKG 2003 angemessene Maßnahmen implementieren, um die Integrität seines Netzes sowie die Sicherheit personenbezogener Daten sicherzustellen und so Sicherheitsbedrohungen und Schwachstellen entgegenwirken. Um Risiken in Folge einer Sicherheits- oder Integritätsverletzung zu minimieren, wird ASFINAG die Regulierungsbehörde, die Datenschutzkommission bzw. die betroffenen Mieter nach Maßgabe der §§ 16a, 95a TKG 2003 von derartigen Verletzungen informieren. Detailinformationen sind unter <http://www.asfinag.net/datensicherheit-im-ikt-netz> abrufbar.

2.5 Die Leistungserbringung seitens ASFINAG erfolgt auf Basis der von ASFINAG angebotenen "Leistungsbeschreibung Glasfaser (LB-Glasfasern)" in der jeweils gültigen Fassung samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

2.6 Einholung von allgemeinen Genehmigungen

Sind für die Errichtung bzw. Durchführung von Leistungen behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten einzuholen.

2.7 Einholung von Genehmigungen nach dem BStG

Die notwendigen Zustimmungen zur Sondernutzung von Bundesstraßengrund (Autobahnen und Schnellstraßen) hat der Partner unter Zugrundelegung des gegenständlichen Vertrages bei der zuständigen Servicegesellschaft zeitgerecht vor der Durchführung der erforderlichen Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich einzuholen.

2.8 Dokumentation

Nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung ist dem Vertragspartner die Bestandsdokumentation zu übergeben. Diese Bestandsdokumentation umfasst mindestens nachfolgend angeführte Unterlagen

- a) Übergabeprotokoll mit allen Angaben um die bestehenden Anlagen ergänzen zu können
- b) Messprotokolle

3. ENTGELTE, GEBÜHREN, RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte sowie ohne einer allfällig anfallenden Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz. Soweit ASFINAG verpflichtet ist, Umsatzsteuer oder eine Rechtsgeschäftsgebühr abzuführen, ist auch diese vom Mieter zu bezahlen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

3.2 Die Nettoentgelte - wie vorstehend definiert - werden für die Dauer eines Jahres als fixe Pauschalpreise vereinbart und werden die Preise nach Ablauf der Jahresperiode als veränderlich anhand nachstehender Indexierung festgelegt:

Die Preise werden einmal jährlich gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. April entsprechend der veröffentlichten jahresdurchschnittlichen Veränderung des VPI (Jänner bis Dezember des Vorjahres).

Für den Fall, dass der Index nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

3.3 Sämtliche Gebühren, Abgaben und dergleichen, die aufgrund des gegenständlichen Vertragsabschlusses anfallen, sind – unbeschadet der allenfalls die Vertragsparteien nach außen hin treffenden Solidarhaftung – vom Mieter zu bezahlen.

3.4 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich jeweils zum Monatsletzen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

3.5 Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nicht eine anders gelagerte Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.

3.6 Zahlungen des Mieters können mittels Erlagschein oder Telebanking erfolgen. ASFINAG verrechnet keine besondere Gebühr für einzelne Zahlungsmodalitäten (z.B. Erlagscheingebühr).

3.7 Beanstandungen bezüglich der ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Die Fälligkeit des nicht beanstandeten Rechnungsbetrages bleibt unberührt.

3.8 Im Verzugsfalle ist ASFINAG berechtigt, beginnend mit dem Fälligkeitstag Verzugszinsen in der

jeweils gesetzlichen Höhe zu berechnen.

4. HAFTUNG

Die Parteien haften einander für alle Schäden, die durch die jeweils andere Partei oder ihre ausführenden Personen entstehen, soweit diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden. Bei einer Schadensverursachung durch grobe Fahrlässigkeit ist die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall auf Euro 10.000 und insgesamt für die Dauer des Vertragsverhältnisses für Sachschäden auf Euro 50.000 beschränkt. Die Haftung für Schäden aus einer Nichtbenutzbarkeit der Glasfaserverbindungen wird im Falle von leichter und grober Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist daher unter den genannten Voraussetzungen insbesondere eine Haftung der ASFINAG für den Entgang von Gesprächsgebühren und sonstiger Nutzungsverwertungen sowie die Haftung der ASFINAG für andere Folgeschäden und für einen allfällig entstandenen Gewinnentgang. Unberührt bleibt in jedem Fall die Haftung für Personenschäden.

5. FÜR DEN FALL, DASS DER MIETER SEINE VERTRAGLICHEN RECHTE MIT DER ASFINAG AN DRITTE (ETWA SUBUNTERNEHMER) WEITERGIBT, BESTEHT FÜR DEN MIETER DIE VERPFLICHTUNG, SÄMTLICHE PFLICHTEN, DIE SICH AUS SEINEM VERTRAGSVERHÄLTNIS MIT ASFINAG ERGEBEN, AN DEN DRITTEN ZU ÜBERBINDEN. DER MIETER HÄLT ASFINAG DIESFALLS VOLLKOMMEN SCHAD- UND KLAGLOS. HÖHERE GEWALT

Wenn infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Erfüllung von Lieferungen oder Leistungen für eine durchgehende Dauer von mehr als 3 Monaten ausgeschlossen ist, hat jede Partei das Recht, den Vertrag in jenem Teil mit sofortiger Wirkung aufzulösen, der von diesen Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist. Keine der Partner ist dem anderen Partner für die Folgen einer derartigen Auflösung haftbar.

Als Fälle der höheren Gewalt gelten u.a. Krieg, Mobilmachung, Revolution oder Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Terrorismus, Brandkatastrophen, die weitreichende Zerstörung der Lichtwellenleiteranlage, eine Vorschrift, Verordnung oder ein Gesetz eines legislativen Organs oder staatlichen Behörde.

6. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE

- 6.1 Die gewerblichen Schutzrechte, das Urheberrecht und damit verbundene Werknutzungsrechte an Zeichnungen, Spezifikationen, Handbüchern, Dokumenten, Daten und Software, die von einem Partner dem anderen zur Verfügung gestellt werden, stehen allein dem Partner zu, der sie ursprünglich zur Verfügung gestellt hat. Die Partner sind verpflichtet, Dritten gegenüber über den Inhalt dieser Unterlagen Stillschweigen zu bewahren sowie hierzu auch die beauftragten

Unternehmen zu verpflichten.

- 6.2 Der Mieter hat ASFINAG schad- und klaglos zu halten, wenn ASFINAG infolge einer dem Mieter zurechenbaren Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung hat der Mieter dem Verfahren als Nebenintervenient beizutreten, die Führung des Prozesses durch eigene Verantwortungsstrategien und -argumentationen zu übernehmen und ASFINAG sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit derartigen Ansprüchen erwachsen, zu ersetzen. Darin enthalten sind auch Prozesskosten, zu deren Bezahlung ASFINAG im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verpflichtet wird, sowie deren angemessene Kosten für eigene Vertretung und Beratung.

7. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

- 7.1 Jeder Partner (nachstehend als "empfangender Partner" bezeichnet) ist verpflichtet, alle von dem anderen Partner (nachstehend als "offenlegender Partner" bezeichnet) erhaltenen technischen oder kaufmännischen Informationen ("Informationen"), in welcher Form sie ihm auch zur Kenntnis gekommen sind, geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis dem offenlegenden Partner an Dritte weiterzugeben und nur für die ordentliche Erfüllung des mit Annahme zustande kommenden Vertrages einzusetzen.
- 7.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die
1. im Besitz des empfangenden Partners vor der Offenlegung durch den offenlegenden Partner waren;
 2. zum Zeitpunkt des Offenlegens allgemein zugänglich sind oder später ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsbestimmungen allgemein zugänglich werden;
 3. dem empfangenden Partner durch eine dritte Partei ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem offenlegenden Partner mitgeteilt werden.
- 7.3 Die Bestimmungen dieses Punktes binden die Partner auch für den Zeitraum nach Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses für weitere 5 Jahre ab dem Tag der Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses.

8. ANZEIGEPFLICHTEN

- 8.1 Die Partner haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung

schriftlich bekannt zu geben.

- 8.2 Gibt ein Partner eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen des anderen Partners nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen eines Partners an den anderen gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von dem Partner zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

9. DAUER UND BEENDIGUNG

- 9.1 Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird für das jeweilige Glasfaserpaar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Angebotsannahme bei ASFINAG.
- 9.2 Danach ist jeder der Partner berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten zu kündigen, wobei der Ausspruch der Kündigung auch in der Zeit des vereinbarten Kündigungsverzichtes erfolgen kann.
- 9.3 Jeder Partner hat das Recht, im Fall des Vorliegens eines nachfolgend aufgezählten wichtigen Grundes bei dem anderen Partner mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe des geltend gemachten wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung das Vertragsverhältnis außerordentlich aufzulösen.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

1. ASFINAG schuldhaft den Mietgegenstand nicht rechtzeitig an den Mietern überlässt und dies auch nach Aufforderung durch den Mietern innerhalb von sechzig (60) Tagen nicht nachholt;
2. der Mieter trotz Nachfristsetzung von mindestens 60 Tagen bei vorheriger Androhung der Glasfaserunterbrechung oder -abschaltung mit der Bezahlung eines fälligen Entgeltes gemäß diesem Vertrag in Verzug ist;
3. eine Vertragspartei wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz jeweils schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung und Androhung der Vertragsauflösung wiederholt verletzt hat.

10. WEITERGABE DES NUTZUNGSRECHTS

Die Weitergabe der Nutzungsrechte an den Glasfaserverbindungen an Dritte setzt die

schriftliche vorherige Zustimmung von ASFINAG voraus. Auch im Falle der Weitergabe des Nutzungsrechtes bleibt der Mieter direkter Vertragspartner von ASFINAG und ist für sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Dritten der ASFINAG gegenüber verantwortlich.

11. **ÄNDERUNGEN UND ERKLÄRUNGEN**

Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltsbestimmungen werden der Regulierungsbehörde vorweg angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht. Für die den Mieter nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungs- und Anzeigepflicht von 2 Monaten. Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird den Mietern ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung in geeigneter Form durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung mitgeteilt. Der Mieter wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen hingewiesen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenlos zu kündigen.

Eine gesonderte Übermittlung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist sohin nicht notwendig. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vom Mieter vollinhaltlich genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich und schriftlich widerspricht oder das Vertragsverhältnis durch Kündigung beendet. Ein rechtzeitiger Widerspruch berechtigt die ASFINAG zur Kündigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung gegenüber dem Mieter.

12. **ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG**

- 12.1 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ergebenden materiellrechtlichen Fragen sind nach österreichischem materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie unter Ausschluss der Kollisionsnormen seines internationalen Privatrechtes zu beurteilen.
- 12.2 Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auch über die Frage seines gültigen Zustandekommens und seines aufrechten Bestandes, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk - Innere Stadt jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 12.3 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Mieter Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. ASFINAG ist hierbei dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen

sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 13.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 13.2 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen auf Seiten des Mieters finden auf das gegenständliche Vertragsverhältnis keine Anwendung.
- 13.3 Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Partnern einer dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.